
KAPITEL 1

Gerechtigkeit im Klimawandel⁴

Mit der auf dem UN-Umweltgipfel 1992 beschlossenen Klimarahmenkonvention hat ein Verhandlungsprozess begonnen, der dem Anspruch nach alle Staaten der Erde einbezieht. In diesen Verhandlungen zur Eindämmung des Klimawandels sind die Lastenverteilungen auf die Länder ein wichtiger Punkt. Dabei geht es auch um die Frage der Unterstützung wirtschaftlich schwacher Länder bei Anpassungsmaßnahmen und um Kompensationen aufgrund erlittener negativer Folgen des Klimawandels. Angesichts divergierender Interessen und starker nationalstaatlicher Egoismen ist der Weg zu wirksamen Vereinbarungen steinig und das Risiko eines Scheiterns sehr hoch. Zum Beispiel stellt sich die Frage, ob und inwieweit getroffene Beschlüsse in nationalen Umsetzungen unterlaufen werden können. Dass Verträge und Absprachen möglichst im Staatenkonsens zu treffen sind, macht die Sache noch schwieriger. Die hier auftretenden Probleme wurden spätestens mit dem Beginn des Nach-Kyoto-Prozesses – so auf der Bali-Konferenz im Dezember 2007 – deutlich und sind in der medialen Öffentlichkeit ausführlich kommentiert.

Internationale Vereinbarungen, die auf freiwilliger Basis abgeschlossen werden, haben eher die Chance akzeptiert zu werden und Bestand zu haben, wenn sie von den beteiligten Akteuren als gerecht anerkannt werden können. Fragen der Gerechtigkeit sind daher für Absprachen im internationalen Klimaschutz zentral. Ihre Erörterung darf aber nicht im Kreis der Verhandlungspartner und der Expert(inn)en aus Regierungs- und Nichtregierungskreisen verbleiben, weil sie als Verhandlungsgegenstand im Labyrinth und in den Schlangengruben spezieller Interessen von Staaten und ihrer Herrschaftsträger verloren zu gehen

⁴ Dazu auch Hartwig Berger, Gerechtigkeit im Klimawandel – eine sozialphilosophische Betrachtung, in: Leviathan, Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Juni 2008.

drohen. Zur Frage der Gerechtigkeit im Klimaschutz ist vielmehr eine umfangreiche gesellschaftliche Debatte nötig, die möglichst viele Menschen aus unterschiedlichen Regionen und Sozialklassen umfasst. Wenn irgendwo der Bedarf nach breiter, rationaler und herrschaftsfreier Kommunikation überzeugt, dann in dieser für die gemeinsame Zukunft (nicht nur) der Menschheit lebenswichtigen Sache. Hier sind alle gefragt, keineswegs nur Politiker(innen) und die Experten.

Was ist »gerecht« im Klimaschutz?

Ein häufiger Konflikt in Gerechtigkeitsdebatten entsteht aus dem Widerspruch zwischen dem zumeist vehement vertretenen Anspruch einzelner Positionen, jeweils den einzig für »gerecht« befundenen Weg zu präsentieren, und der tatsächlichen Vielfalt und Gegensätzlichkeit von verschiedenen für »gerecht« erklärten Alternativen. Da Gerechtigkeitsdiskurse vielfach zwar kontrovers, doch mit dem Anspruch der Ausschließlichkeit geführt werden, sind sie besonders anfällig für politische Verhärtungen und Konfliktverschärfungen. Kriege und Massenmorde wurden und werden unter der Fahne der Gerechtigkeit geführt und begangen. Und ego- bzw. gruppenzentrische Selbstgerechtigkeit ist vom aufrichtigen Bemühen um Gerechtigkeit oft nur durch schmale Gräben getrennt.

Wenn dennoch überall in der Welt und zwischen allen Lagern nach gerechten Lösungen gesucht und darüber gestritten wird, zeigt dies, dass »Gerechtigkeit« ein orientierender Leitbegriff ist, allerdings mit dem wichtigen Zusatz, dass immer von unterschiedlichen Ansprüchen und Ausgestaltungen von Gerechtigkeit auszugehen ist. Eine Debatte um gerechte Wege im Weltklimaschutz sollte daher unter der Maxime geführt werden, jeden für gerecht erachteten Vorschlag mit einer gesteigerten Bereitschaft zu Begründung, Selbstkritik, Relativierung und Korrektur zu verbinden. Nur so kann der immer latenten Tendenz einer für die je eigene Position nachdrücklich beteuerten Gerechtigkeit, der starken Neigung, das jeweils präferierte Handeln für einzig »gerecht« zu erklären, begegnet werden. Denn wie Rousseau es bereits im »Emile« zugespitzt formulierte: »Das erste Gefühl für die Gerechtigkeit erwächst Menschen nicht aus dem, was sie anderen schulden, sondern aus dem, was ihnen geschuldet wird.«⁵

⁵ Jean-Jacques Rousseau, *Emil oder über die Erziehung*, Paderborn 1998.
Nach Stefan Gosepath, *Gleiche Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M. 2005, S. 30.

Eine gute Chance, gesellschaftsübergreifend als gerecht anerkannt zu werden, hat im Weltklimaschutz der egalitäre Ansatz in der Gewährung von Emissionsrechten. Das überrascht nicht, weil er der Orientierung entspricht, welche die philosophische Ethik die »Vorannahme der Gleichheit« nennt. Damit ist gemeint, dass in Erörterungen über gerechte Lösungen prinzipiell von gleichen Ansprüchen aller Betroffenen ausgegangen wird. Wenn allen Beteiligten Gleiches zugewiesen wird, muss das nicht eigens gerechtfertigt werden. Hingegen bedürfen ungleiche Zuweisungen immer der zusätzlichen Begründung⁶.

In Bezug auf Klimafragen impliziert die Vorannahme der Gleichheit, dass jeder Person das gleiche (direkte oder indirekte) Recht auf die Generierung klimaverändernder Emissionen zuzugestehen ist. Wenn ein Staat, eine Körperschaft oder eine Person so lebt und wirtschaftet, dass er oder sie mehr schädliche Emissionen als im weltweiten Durchschnitt erzeugt, so müsste dem Grundsatz gemäß dieser Sachverhalt als besonderes Privileg derart gerechtfertigt werden, dass er auch für die in ihrer Emissionsmenge Benachteiligten akzeptiert werden kann. Andernfalls müsste das Privileg so zügig wie möglich abgebaut werden. Es dürfte aber schwerfallen, allein aus der Tatsache deutlich höherer Emissionen einen Anspruch auf Fortsetzung dieses Zustandes so herzuleiten, dass eine Rechtfertigung die Chance hat, in der Weltgesellschaft weithin Anerkennung zu finden. Im Gegenteil dürften überdurchschnittliche Belastungen der Erdatmosphäre weithin als ungerecht und änderungsbedürftig eingeschätzt werden.

Die Belastung der Erdhülle durch Aktivitäten verteilt sich zwischen Ländern, Regionen und Sozialklassen höchst unterschiedlich. Lässt sich das – und wenn wie – überhaupt rechtfertigen, ohne als höchst ungerecht und aus ethischer Sicht verwerflich gelten zu müssen? Meine Analyse dazu knüpft an die Gerechtigkeitstheorie von John Rawls an⁷, die in der gegenwärtigen Sozialphilosophie eine zentrale Bedeutung hat. Rawls hat seine Gerechtigkeitstheorie zwar in erster Linie auf staatlich organisierte Gesellschaften bezogen, sie lässt sich jedoch unschwer auf weltgesellschaftliche Zusammenhänge übertragen. Da ein globaler Regelungsbedarf für Fragen der Umweltvorsorge, Armutsbekämpfung, Konfliktvermeidung, Finanzwirtschaft und der Ökonomie immer

⁶ Gosepath, a.a.O., S. 200 ff.

⁷ John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1975. John Rawls, Gerechtigkeit als Fairness, Frankfurt a.M. 2003.

dringlicher wird und inzwischen kaum mehr strittig ist, stellen sich Gerechtigkeitsfragen ebenso in der internationalen Kooperation; möglicherweise dort sogar stärker als in nationalstaatlichen Zusammenhängen. Im Übrigen sind staatliche oder auf Staaten beschränkte Aktivitäten so sehr miteinander vernetzt oder in Ursache-Wirkungs-Beziehungen verbunden, dass Handlungen – oder Unterlassungen – in Staat oder Region A oft Auswirkungen auf Situationen und Zustände in Staat oder Region B haben. Auf unser Problem bezogen: Handeln, das zur Emission von Treibhausgasen führt, ist dann und insofern vernetzt, wenn die Erzeugung dieser Gase im regionalen und gesellschaftlichen Milieu A die Lebensbedingungen in anderen Milieus auf der Erde verändert oder verändern kann.

Eine ähnliche Vernetzung gibt es z.B. mit dem Konsum von Fleischprodukten, ein mit der Welternährungskrise besonders schwerwiegendes Dauerproblem: Wenn in einer Gesellschaft A Nahrungsüberfluss, in B hingegen Mangel herrscht, beide Milieus aber nicht in dafür relevanten wirtschaftlichen Beziehungen stehen, dann ist Hilfe von A nach B zwar moralisch geboten, der Zustand der Ungleichheit jedoch nicht per se ungerecht. Wenn hingegen – der heutigen Wirklichkeit näherkommend – ein hoher Fleischkonsum in A dadurch ermöglicht ist, dass A in B angebautes Soja als Futtermittel und/oder in B produziertes Fleisch importiert, und wenn für den Soja-Anbau und die Viehzucht in B Landflächen der bisherigen Nahrungsmittelproduktion entzogen werden, dann liegen die Dinge anders: Nahrungsmangel für breite Bevölkerungsschichten in B und eine Verteuerung durch zurückgehenden Anbau von Lebensmitteln dort sind dann zumindest teilweise durch die Handelsbeziehungen und folglich den Fleischkonsum in A verursacht. Eine Bewertung unter Gerechtigkeitsmaßstäben mit entsprechend einzufordernden Handlungskonsequenzen ist dann möglich und aus moralischer Sicht geboten.

Zurück zur Klimagerechtigkeit: Wie lässt sie sich aus sozialphilosophischer Sicht begrifflich fassen? John Rawls formuliert als vorrangiges Prinzip von Gerechtigkeit, dass »jede Person den gleichen unabdingbaren Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten (hat), das mit demselben System von Freiheiten für alle vereinbar ist«⁸. Er meint damit zunächst verfassungsmäßig verankerte und rechtsstaat-

⁸ Rawls, a.a.O., S. 78.

lich durchzusetzende Grundrechte. In einem weiteren Schritt allerdings integriert er das Postulat gleicher Grundfreiheiten in den Komplex materiell definierbarer Grundgüter. Neben Aspekten wie Selbstachtung, Selbstwertgefühl, Freiheit des Ortswechsels und der Berufswahl zählen dazu Basisgüter der Existenzsicherung⁹. Dazu gehören die Möglichkeit, sich ausreichend und gesund zu ernähren, zu kleiden, zu wohnen, von Ort zu Ort bewegen, Hilfe im Krankheitsfall und Vorsorge gegen Krankheit zu erfahren.

Weil die Grundgüter zum Überleben und zu einem Leben in Würde wesentlich und unverzichtbar sind, stellen sie »existenzielle« Ansprüche dar, die für alle Menschen erfüllt sein müssen. Eine Weltgesellschaft ist dann und insofern »gerecht«, wenn das für sie zutrifft oder wenn glaubwürdig angenommen werden kann, dass alles in ihren Kräften Stehende dafür getan wird. Wenn wir nun materielle Grundstandards zugleich als Ansprüche verstehen, gelten sie absolut und infolgedessen »nicht komparativ«¹⁰. Es kommt demnach nicht darauf an, dass Menschen genau gleich gut essen, sich kleiden oder wohnen, sondern dass alle über diese Grundgüter in ausreichendem Maße verfügen. Ungleichheit ist bezüglich der Grundgüter nicht per se ungerecht. Wohl aber besteht ein Gerechtigkeitsdefizit, wenn – sei es innerstaatlich, sei es weltweit – ein Teil der Gesellschaft im Übermaß leben kann, während ein anderer Teil hungert, friert und im Elend stirbt. Das ist noch deutlicher, wenn das materielle Wohlbefinden des privilegierten Teils durch Aktivitäten ermöglicht wird, die zur Folge haben, dass Armut und Elend in anderen Teilen der Gesellschaft wachsen oder entstehen¹¹.

Eben das trifft jedoch für die faktisch bestehende Ungleichheit in der Generierung klimawirksamer Emissionen zu, die wir hier unter Gerechtigkeitsaspekten beleuchten. Die zu solchen Emissionen führenden Aktivitäten verantworten historisch ausschließlich und gegenwärtig überwiegend altindustrielle Gesellschaften sowie die oberen Sozial-

⁹ Rawls, a.a.O., S. 99 ff. Es macht nachdenklich, dass ein prominenter Angehöriger der westlichen Mittelklasse solche »basic rights« nur am Rand und unausgeführt benennt. Ganz anders: Amartya Sen, z.B. in *Inequality Reexamined*, Cambridge, Mass., 1992.

¹⁰ Zu den folgenden Überlegungen gab den Anstoß Andreas Wildt, *Wie egalitär soll eine Theorie der Verteilungsgerechtigkeit sein?* In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 54 (2006) 1.

¹¹ Eine klassische Darstellung solcher Gerechtigkeitskonflikte sind die Analysen gesellschaftlicher Ausbeutungsverhältnisse durch Karl Marx.

klassen weltweit. Materielle Besserstellung ist dabei sowohl Ergebnis wie auch Voraussetzung für die überhöhten Emissionen. Umgekehrt verschlechtert der so bewirkte Klimawandel die Lebensbedingungen vor allem der armen Sozialklassen, insbesondere die der Landbevölkerung und der Slumbewohner im globalen Süden. Städte, die an Meeresküsten liegen, können durch steigende Meeresspiegel oder durch Orkane überflutet werden. Ländliche Ressourcen drohen durch Dürreperioden oder extremer werdende Wetterereignisse eingeschränkt oder vernichtet zu werden. Die faktische Ungleichheit in der Generierung von Emissionen kann zu einer dramatischen Zuspitzung weltweiter Ungerechtigkeit führen, da sie der wenig emittierenden und materiell verarmten Mehrheit der Weltbevölkerung vielfach die Lebensgrundlagen zu entziehen droht. Die »nur« ethische Betrachtung hat praktische Konsequenzen, denn globale Gewaltkonflikte mit eskalierenden Folgen sind dann kaum mehr zu vermeiden¹².

Die Argumentation, dass ungleiche Emissionen bei dadurch induziertem Klimawandel ethisch verwerflich sind, muss verschärft werden, wenn wir das zweite Gerechtigkeitsprinzip in Anwendung bringen, das in der gegenwärtigen Sozialphilosophie zentral ist. Rawls nennt es das »Differenzprinzip« oder auch die »Maximin-Regel«. Es besagt, dass ungleiche Lebensverhältnisse nur dann als gerecht darstellbar sind, wenn die Ungleichheit dazu führt, dass die am schlechtesten in einer Gesellschaft Gestellten davon profitieren. Soziale und ökonomische Ungleichheiten lassen sich dann verteidigen, wenn die Armen aufgrund der Tatsache, dass es Ungleichheit in der Gesellschaft gibt, besser als zuvor gestellt sind. In einer verschärften Variante dieser Regel, die auch Rawls erwägt, muss die Entstehung bzw. Steigerung von Ungleichheit sogar dazu führen, dass der größte Gewinn an die am schlechtesten Gestellten geht. Wenn also z.B. wirtschaftliche Entwicklung den Wohlstand der Reichen vergrößert und den Mittelklassen lukrative Möglichkeiten bietet, müssen Teile der erwirtschafteten Mittel zugleich für durchschlagende sozialstaatliche Maßnahmen eingesetzt werden.

Die krasse Unterschiedlichkeit in der Erzeugung klimaverändernder Gase, die gegenwärtig die globale gesellschaftliche Situation kennzeichnet, ist im Lichte des ausgeführten Prinzips das glatte Gegenteil von Gerechtigkeit: Die privilegierten Staaten und Gesellschaftsklassen erreichen ihren höheren Wohlstand unter anderem durch Aktivitäten,

¹² Welzer: Klimakriege, Frankfurt a.M. 2008.

die das Übermaß an Treibhausgasen verursachen. Ärmere Staaten und Gesellschaftsklassen, die infolge ihrer Situation weit weniger Schadstoffe in die Atmosphäre emittieren, haben hingegen zumeist stärker unter den Klimafolgen der Emissionen zu leiden. Für die kommenden Jahre und Jahrzehnte müssen sie für sich und ihre Nachkommen noch bedrohlichere Verschlechterungen ihrer Lebensumstände durch Klimawandel befürchten. Die weltweite Spaltung in hoch und gering Emittierende stellt somit das zentrale Gerechtigkeitsprinzip auf den Kopf: Den Armen geht es schlechter, »weil« es den Reichen besser geht. Die Gerechtigkeitsregel wird quasi mit Füßen getreten, wenn in den gegenwärtigen Verhandlungen um Weltklimaschutz Unterhändler der altindustriellen Länder ihren »Besitzstand« an erzeugten Emissionen verteidigen. Sie können mit dieser Strategie, ob beabsichtigt oder nicht, nur erreichen, dass aus der faktischen Teilung der Weltgesellschaft in hoch und gering Emittierende eine dauerhafte Klimaapartheid wird, zum Schaden für die hierbei Benachteiligten.

Die global gegenwärtig höchst ungleiche Verteilung klimawirksamer Emissionen ist nach der eben geführten Argumentation eindeutig ungerecht. Es überrascht nicht, dass in den zurzeit stattfindenden Weltklimakonferenzen¹³ diese Bewertung zur Klimapolitik vor allem durch Vertreter aus Entwicklungsländern, die vom Klimawandel besonders betroffen oder bedroht sind, und von vielen nichtstaatlichen Umwelt- und Entwicklungsorganisationen getroffen wird.

Verschärfend kommt hinzu, dass der Zustand ungleicher Verteilung seit mehr als zwei Jahrhunderten, also dem Beginn der Industrialisierung auf fossiler Energiebasis in Europa und Nordamerika, anhält. Es ist durchaus anzunehmen, dass auch die historische Ungleichheit der Emissionen ein Verhandlungsgegenstand in Weltklimarunden wird. Das drängt sich nicht nur als taktischer Zug auf, sondern lässt sich auch ethisch rechtfertigen. Die Vertreter von Gesellschaften, die durch den Klimawandel seit geraumer Zeit negativ getroffen sind, ohne ihn selbst verursacht zu haben, werden das geltend machen können. Sie werden das mit um so größerer Berechtigung tun, wenn die einheimische Wirtschaft in ihren Gebieten während der Kolonialzeit geschädigt oder infolge einer Durchdringung mit Waren aus dem industrialisierten Europa und Nordamerika ruiniert wurde.

¹³ In Bali 2007, Poznan 2008 und Kopenhagen 2009.

Die überdurchschnittlich für Klimaveränderungen verantwortlichen »Täter-Gesellschaften« werden sich hingegen für die fernere Vergangenheit darauf berufen, dass schleichende Klimaveränderungen und ihre anthropogenen Ursachen lange Zeit unerkant geblieben seien. Bekanntlich hat der dänische Chemiker und spätere Nobelpreisträger Svante Arrhenius bereits in einem 1896 veröffentlichten Artikel Zusammenhänge zwischen CO₂-Emissionen und Erderwärmung analysiert¹⁴. Diese historisch erste Darstellung kann allerdings nicht als schlüssiges Argument in klimapolitischen Verhandlungen gelten, weil sie damals eine interessante Randmeinung blieb, keinen Anstoß zu weiterer Forschung und Theorienbildung gab und weil der Treibhauseffekt nicht als globale Gefahr erkannt wurde.

Statt den altindustriellen Gesellschaften die Gesamtbürde der historischen Verantwortung aufzulasten, wäre in diesem Problempunkt eine Art von Gerechtigkeitskompromiss denkbar, der den Beginn einer Anrechnung der Emissionstätigkeit und damit einer Täter-Opfer-Beziehung mit dem Zeitpunkt der ersten wissenschaftlich anerkannten Darlegung des Klimawandels und seiner Ursachen als Weltproblem ansetzt. Das trifft spätestens mit der Erarbeitung und Verabschiedung des ersten Berichtes des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) im Jahr 1990 zu, des Weltklimarats, der schon damals auf konsensueller Basis arbeitete. Zwar wurde schon Jahre zuvor auf den Klimawandel und seine Dramatik aufmerksam gemacht. Mit dem ersten IPCC-Bericht allerdings wird die Berechtigung dieser Warnungen offiziell von einer weltweiten »scientific community« bestätigt. Mit der Klimarahmenkonvention von Rio de Janeiro wurde das von den auf dem Weltumweltgipfel vertretenen Staaten einstimmig bestätigt und später von inzwischen 189 Staaten ratifiziert. Damit ist die Konvention auch »politisch aktenkundig«¹⁵. Seitdem kann auch nicht glaubwürdig bestritten werden, dass der Klimawandel bisher in erster Linie von den Industrieländern verursacht wird, während überwiegend nicht verursachende

¹⁴ On the influence of carbonic acid in the air upon the temperature of the ground, in: The London, Edinburgh and Dublin Philosophical Magazine and Journal of Science 5, 237–276 (1896).

¹⁵ Ich zitiere aus dem »Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen« die hierzu einschlägigen Passagen: »Die Vertragspartner dieses Übereinkommens – ... besorgt darüber, dass menschliche Tätigkeiten zu einer wesentlichen Erhöhung der Konzentrationen von Treibhausgasen in der Atmosphäre geführt haben, dass diese Erhöhung den natürlichen Treibhauseffekt

Länder unter ihm leiden werden. Mit den weiteren IPCC-Berichten, zuletzt im Jahr 2007, wurde diese Asymmetrie weiter ausgeführt und belegt.

Tatsächlich haben seit dieser offiziellen Anerkennung des Klimawandels und seiner Risiken nur wenige Staaten die Konsequenz gezogen und nennenswerte Bemühungen an den Tag gelegt. Stattdessen haben die klimawirksamen Emissionen sogar noch stärker als in den Jahrzehnten zuvor zugenommen – der CO₂-Ausstoß stieg von 1985 bis 1995 um 13,3 Prozent und von 1995 bis 2005 bereits um 28,4 Prozent¹⁶. Während die Weltgesellschaft über seine Gefahren diskutiert, beschleunigt sich der Klimawandel aufgrund immer schneller ansteigender Emissionen. Dieser zerstörerische Trend ist keineswegs nur von boomenden Schwellenländern zu verantworten. Vielmehr sind in demselben Zeitraum auch die Emissionen vieler altindustrieller Länder bei hohem Ausgangsniveau weiterhin stark angestiegen¹⁷.

Das Fehlen ernsthafter Bemühungen in hoch emittierenden Ländern verletzt das Prinzip der Klimagerechtigkeit in eklatanter Weise, ganz unabhängig davon, ob die betreffenden Regierungen und Gesellschaften das so sehen oder nicht. Wenn – wie im UN-Rahmenübereinkommen eindeutig der Fall – die Tatsache des Klimawandels und seiner Risiken eingestanden wird, ist ein ernsthaftes Bemühen vor allem der hauptsächlich verantwortlichen Staaten und Wirtschaftsunternehmen auch moralisch zwingend, diesen Zustand möglichst zügig zu beenden. Als moralische Verpflichtung gilt das unabhängig davon, ob wei-

verstärkt und dass dies im Durchschnitt zu einer zusätzlichen Erwärmung der Erdoberfläche und der Atmosphäre führen wird und sich auf die natürlichen Ökosysteme und die Menschen nachteilig auswirken kann, ... in Anbetracht dessen, dass der größte Teil der früheren und weltweiten Emissionen von Treibhausgasen aus den entwickelten Ländern stammt, dass die Pro-Kopf-Emissionen in den Entwicklungsländern noch verhältnismäßig gering sind ...«.

www.unfccc.int/resource/docs/convkp

Natürlich ist die politische Wirkung solcher Verträge so lange schwach, wie sie nicht zu bindenden Verpflichtungen mit Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung erweitert werden. Für unsere gerechtigkeits-theoretische Argumentation hingegen ist die Rahmenvereinbarung direkt relevant.

¹⁶ Daten nach der »Energy Information Administration« der US-Regierung.

www.eia.dow.gov

¹⁷ Von 1990 bis 2006 CO₂-Anstieg in den USA um 18,1 Prozent, Kanada 22,9 Prozent, Australien 24,5 Prozent, Spanien 57,4 Prozent.

Nach UNFCCC, Nationalgreenhouse inventory data for the period of 1990–2006. Im Internet: unfccc.int/resource/docs/2008.

tere Weltklimakonferenzen zu verpflichtenden Ergebnissen gekommen sind. Wenn die weltweiten Folgen so weitreichend sind, wie das IPCC konsensuell feststellt, und wenn die Verursachung in quantifizierbaren Anteilen schlüssig darstellbar ist, kann sich ein mitverantwortlicher Staat in seiner Verweigerung ernsthafter Klimaschutzpolitik zwar damit herausreden, dass es bisher keine alle Staaten einschließenden Absprachen zu gemeinsamem Handeln auf Weltniveau gibt. Moralisch rechtfertigen kann er das so jedoch nicht.

Die Klimaschutzverpflichtung hat demnach für die vorrangig verantwortlichen Staaten unbedingte Geltung. Insofern war auch der Schritt des Kyoto-Protokolls, nur von der Mehrheit dieser Staaten unterzeichnet, konsequent – so unzureichend das Protokoll auch in seiner Ausgestaltung ist. Selbst ein Klimaprotokoll, das lediglich von einer Minderheit der Täterstaaten getragen würde, wäre im Sinn der Klimagerechtigkeit folgerichtig. Es ist zwar zutreffend, dass Alleingänge – oder die Aktivitäten weniger – im Klimaschutz wenig Wirkung erzielen. Als moralisches Argument ist dieser Hinweis jedoch belanglos. Wenn anerkannt ist, dass der Klimawandel ein zu bekämpfendes Risiko darstellt, ist jedes Handeln geboten, das prinzipiell geeignet ist, zur Minimierung des Risikos beizutragen.

Dennoch ist das politische Dilemma real: Weil und solange andere Großverschmutzer keine oder nur unzureichende Reduktionsmaßnahmen treffen, bleiben Alleingänge weniger Länder von begrenzter Wirkung oder werden gar durch erhöhte Belastungen anderer Länder wieder aufgehoben. Die Versuchung ist daher groß, das moralische Gebot des unbedingten Klimaschutzes aus pragmatischen Erwägungen zu unterlaufen. Da staatliches Handeln ganz überwiegend von kurzsichtigen Eigeninteressen und kaum von ethischen Erwägungen bestimmt ist, hat das Argument des geringen Nutzens von Einzelaktivitäten, mit dem die Unterlassungen immer wieder legitimiert werden, eine scheinbar große, auf jeden Fall eine praktisch wirksame Überzeugungskraft. Aus der kurzsichtigen Pragmatik des Nichtstuns entwickelt sich sehr schnell ein Teufelskreis, in dem die Zurückhaltung der einzelnen Akteure wechselseitig bestärkt wird und damit einen wirkungsvollen Klimaschutz lähmt.